

Amtsblatt

Stadt Marsberg



47. Jahrgang

Herausgegeben am 05.11.2021

Nummer: 14

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|---|-----|
| 48. | Einladung für die Mitglieder der Jagdgenossenschaften der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I (Bomberg), II (Bilstein) und III (Jittenberg) in Marsberg-Niedermarsberg zu einer gemeinsamen Jagdgenossenschaftsversammlung am 19.11.2021 | 144 |
| 49. | Bekanntmachung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „St. Jordanusstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Padberg.
<u>hier:</u> Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauBG) | 145 |
| 50. | Aufgebot einer Sparurkunde | 148 |
| 51. | Kraftloserklärung einer Sparurkunde | 149 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

JAGDGENOSSENSCHAFTEN DER GEMEINSCHAFTLICHEN JAGDBEZIRKE I (BOMBERG); II (BILSTEIN); III (JITTENBERG)

Marsberg, 22. Oktober 2021

EINLADUNG

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaften der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I (Bomberg), II (Bilstein) und III (Jittenberg) in Marsberg-Niedermarsberg werden hiermit zu einer gemeinsamen Jagdgenossenschaftsversammlung für

Freitag, 19. November 2021

um 20.00 Uhr in das „Deutsche Haus“, Hauptstr. 8 in Marsberg-Niedermarsberg
freundlichst eingeladen.

Tagesordnung:

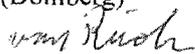
1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Zahl der
 - a) erschienenen Jagdgenossen
 - b) durch die anwesenden Jagdgenossen vertretenen bejagdbaren Flächen
3. Verlesen der Niederschriften der gemeinsamen Jagdgenossenschaftsversammlung vom 22. März 2019 für oben genannte Jagdbezirke
4. Bericht der Vorstände
 - a) der Jagdvorsteher für die Jagdjahre 2019/2020 und 2020/2021
 - b) des Kassenführers über den Geldverkehr und den Kassenbericht für die Jagdjahre 2019/2020 und 2020/2021
5. Bekanntgabe der Jahresrechnung 2019/2020 und 2020/2021
Die Kassenbücher liegen 30 Minuten vor Beginn der Versammlung aus.
6. Bericht der Rechnungsprüfer über die Prüfung der Jahresrechnungen 2019/2020 und 2020/2021
7. Entlastung der
 - a) Vorstände
 - b) des Kassenführers
8. Bekanntgabe und Genehmigung der Haushaltspläne 2021/2022
9. Abstimmung über die Verwendung des Jagdpachtgeldes
10. Wahl der Vorstände und deren Stellvertreter
11. Wahl des Kassenführers und dessen Stellvertreter
12. Wahl des Schriftführers und dessen Stellvertreter
13. Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
14. Verschiedenes

Die Genossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig.

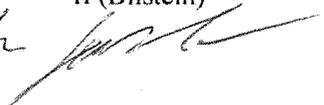
Es gelten den Abend Corona bedingt die „3G“- Regeln => es können nur Personen mit einem Nachweis über eine Immunisierung, Genesung nach Covid 19 oder Negativtest vom 19.11.2021 (Selbstzahlertestung) auf Covid-19 teilnehmen

für die Jagdgenossenschaft

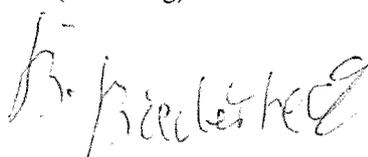
Bernd von Räden
I (Bomberg)



Franz-Josef Gerlach
II (Bilstein)



Bernhard Biederbeck
III (Jittenberg)



B e k a n n t m a c h u n g

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „St. Jordanusstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Padberg

hier: - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 05.10.2021 gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „St. Jordanusstraße“ im Stadtteil Padberg als Satzung beschlossen:

„Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 „St. Jordanusstraße“ im Stadtteil Padberg wird einschließlich der zugehörigen Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, welcher keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan
gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung wird im Rathaus der Stadt Marsberg, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Zusätzlich können die rechtskräftigen Bebauungspläne auf der Internetseite der Stadt Marsberg

<https://www.marsberg.de>

unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, - „Bauleitplanung“, - „Rechtskräftige Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen: Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Normvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg unter Darlegung des die Verletzung

begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 25.10.2021



T. Schröder



STADT MARSBERG
 Stadtteil Padberg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.6
 „St. Jordanusstraße“

 Geltungsbereich

M. 1 : 2.000

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. **3741589802** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold ist abhandengekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 02. November 2021

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. 3709000750
ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als
Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold,
aufgrund unseres Aufgebots vom 14.07.2021
nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 03. November 2021
Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand